

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich dreimal u. zwar Dienstags, Donnerstag und Sonnabends.
Bezugspreis viertelj. 1 Mf. 30 Pf.,
durch die Post bezogen 1 Mf. 55 Pf.
Einzelne Nummern 10 Pf.

Insetrate
werden Montags, Mittwochs und
Freitags bis spätestens Mittags
12 Uhr angenommen.
Insertionspreis 10 Pf. pro dreige-
spaltene Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Firma H. A. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion H. A. Berger derselbe.

No. 71.

Dienstag, den 18. Juni

1895.

Bekanntmachung,
die Volksbibliotheken betreffend.
Gesuche um Unterstützungen zur Gründung, Unterhaltung und Erweiterung von Volksbibliotheken sind
bis zum 31. Juli dieses Jahres
anher einzurichten.
Die Gesuche sind tabellarisch einzurichten, wie dies das nachstehende Schema unter ⓠ an die Hand giebt.
Meißen, am 18. Juni 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. A. Mensel.

Schreiber.

Bezeichnung der Nachsuchenden.	Eigenthums- Verhältnisse der zu untersuchenden Bibliothek.	Verwaltung	Die Bibliothek			Mittel zur Unterhaltung der Bibliothek.	Bemerkungen.
			umfaßt Bände.	wurde gegründet.	wurde benutzt.	Bisheriger Beitrag der Gemeinde.	Bisher bewilligte Staatsbeihilfe.

Bekanntmachung, das Baden in der Elbe betr.

Die Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt findet sich veranlaßt, wiederholte Erinnerung zu bringen, daß durch Bekanntmachung vom 15. Mai 1880 bei Geldstrafe bis zu 60 Mark — Pfz. oder entsprechender Haftstrafe verboten worden ist, in der freien Elbe an nicht besonders abgesteckten Badeplätzen, sowie ohne Badehosen zu baden.
Die Ortspolizeibediensteten ber. an der Elbe gelegenen Ortschaften haben nicht nur die Aufrechterhaltung dieses Verbotes zu überwachen, sondern auch für Beschaffung geeigneter Badeplätze zu sorgen und die Absteckung derselben durch schwimmkundige Personen bez. unter Mitwirkung der hierzu beauftragten Elbstrom- und bez. Wasserbaubeamten ausführen zu lassen.
Meißen, am 18. Juni 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.
von Schroeter.

Auf Folium 3 des hiesigen Genossenschaftsregisters, den ländlichen Consumverein zu Grumbach bei Wilsdruff, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht betreffend, ist heute verlautbart worden, daß die Genossenschaft durch Beschluß der Generalversammlung aufgelöst ist und die Herren Emil Endewig in Grumbach und Max Kunze in Wilsdruff Liquidatoren sind.

Königliches Amtsgericht Wilsdruff, den 14. Juni 1895.

Dr. Gangloff.

Bekanntmachung eingegangener Gesetze im Monat Mai 1895.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

4. Stück. Nr. 23. Bekanntmachung, das zwischen Sachsen und Preuß. d. L. wegen Ausbildung der reußischen Gemeinde Sachsen abgeschlossene Nebeneinkommen betr. S. 41.
Nr. 24. Verordnung, die Behandlung der gewaltsam beschädigten, aber vollständig gebliebenen Reichsmünzen betr. S. 43.
Nr. 25. Bekanntmachung, die Betriebsförderung der Reichenbach-Molauer Eisenbahn betr. S. 43.
Nr. 26. Verordnung, die Berufs- und Gewerbedeklärung nach dem Reichsgesetz vom 8. April 1895 betr. S. 44.
Nr. 27. Bekanntmachung, die Änderung der Instruktion über den Wassengebrauch des Militärs und über die Mitwirkung derselben zur Unterdrückung innerer Unruhen und Erdämmungen zu dem Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 betr. S. 55.
Nr. 28. Verordnung, die Colloquien der Superintendenten betr. S. 58.
5. Stück. Nr. 29. Verordnung, Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Schweinepest, der Schweinepest und des Rothlaufes der Schweine betr. S. 59.
Nr. 30. Verordnung, die Gebühren für Erhebung etc. der Einkommensteuer betr. S. 63.
Nr. 31. Verordnung, die Errichtung einer Handelskammer beim Landgerichte Zwickau und die Bezirkveränderung der Handelskammer in Glauchau betr. S. 64.— Berichtigung. S. 64.

Reichsgesetzblatt.

Nr. 14., (2226) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepest, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 227.

Nr. 15., (2227) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Reichsbauhaupt-Gesetz für das Staatsjahr 1895/96. S. 229.

(2228) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Waffe und Verschlässe der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. S. 232.

Nr. 16., (2229) Gesetz, betreffend die Änderung des Zolltarifgesetzes und des Zolltarifs. S. 233.

(2230) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Abordnung und der Abgebührrentare, sowie die Bekanntmachung, betreffend die Tüpfel des Getreideprobers. S. 235.

Nr. 17., (2231) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. S. 237.

(2232) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepest, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 240.

Diese Eingänge liegen 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht hier aus.

Wilsdruff, den 15. Juni 1895.

Der Stadtrath.
Ficker, Bgmstr.

Bekanntmachung.

Die spätestens den 5. nächsten Monats ist der II. Termin Landrente und Landeskulturrente, sowie das II. Vierteljahr Schulgeld an die Stadtkammer zu entrichten.

Gleichzeitig wird hierdurch aufgefordert, die Schneeauswurfslöhne, soweit dies noch nicht geschehen, nunmehr spätestens bis zum 21. dieses Monats abzuheben.

Wilsdruff, am 17. Juni 1895.

Der Stadtrath.
Ficker, Bgmstr.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Stadtkammer- und Sparkassen-Expedition bleibt dieselbe Mittwoch, den 19. dieses Monats, geschlossen.
Wilsdruff, am 17. Juni 1895.

Der Stadtrath.
Ficker, Bgmstr.